

VEREINSSATZUNG des Eggersdorfer Carneval Club e.V.

Neu gefasst am 07.10.2016

PRÄAMBEL

Der Eggersdorfer Carneval Club versteht sich als Heimstatt für alle Karnevalisten, die die Pflege des karnevalistischen Brauchtums und dessen Weiterentwicklung und Anpassung an geänderte Lebensumstände unter Beachtung des regionalen Bezugs betreiben wollen. Soweit diese Satzung keine geschlechtsneutralen Formulierungen verwendet, dient das nur der besseren Lesbarkeit der Satzung. Die Regelungen gelten aber gleichermaßen für beide Geschlechter. Bei personengebundenen Funktionen wird in der Satzung jeweils das Maskulinum gebraucht

§ 1 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, karnevalistisches Brauchtum zu pflegen und zu fördern und mit dem Karneval eigenen Mitteln Frohsinn und Entspannung zu vermitteln.
- (2) Er pflegt und fördert die sportlichen Aktivitäten seiner Tänzerinnen und Tänzer in ihrer gesamten Breite. Hierzu fördert der Verein Jugendliche und den Nachwuchs im Rahmen einer kontinuierlichen Trainings-, Übungs- und Turniertätigkeit auf dem Gebiet des karnevalistischen Tanzsports.
- (3) entfällt
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (5) Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - a) regelmäßige und geordnete Veranstaltungstätigkeit in der karnevalistischen Session einschließlich kontinuierlicher Übungs- und Trainingstätigkeit;
 - b) Förderung der tanzenden Jugend und weiterer karnevalistischer Gruppen;
 - c) Versammlungen und Beratungen;
 - d) Gesellschaftsabende und Ausflüge;
 - e) Maßnahmen zur Nachwuchsgewinnung;
 - f) öffentlichkeitswirksame Aktivitäten.

§ 2 Name und Sitz des Vereins; Geschäftsjahr; Vereinsfarben; Mitgliedschaften

- (1) Der Verein führt den Namen „Eggersdorfer Carneval Club“ (ECC) und hat seinen Sitz in Petershagen/ Eggersdorf. Er ist beim zentralen Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt/Oder unter der Vereinsregisternummer VR 3503 eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
- (2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (3) Die Vereinsfarben sind blau - weiß.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Karnevalverband Berlin-Brandenburg e.V. im Bund Deutscher Karneval e.V.. Über Mitgliedschaften in anderen Verbänden entscheidet der Vorstand.

§ 3 Vereinsabteilungen

- (1) Innerhalb des Vereins werden, sobald sich ein entsprechendes Bedürfnis hierfür abzeichnet, besondere Vereinsabteilungen eingerichtet. Hierzu bedarf es eines Beschlusses der Mitglieder-versammlung mit der Stimmenmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Bei Wegfall des Bedürfnisses kann die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder die Schließung der Vereinsabteilung veranlassen.

(2) Der Verein unterhält eine Abteilung „Karnevalistischer Tanzsport“, welcher die Tanzgarden, Tanzmariechen, Tanzpaare und Schautanzgruppen angehören. Näheres regelt die entsprechende Abteilungsordnung.

§ 4 Vereinsvermögen

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder der Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt und zulässt. Notwendige Auslagen können erstattet werden. Der Verein ist berechtigt, sich zur Erledigung seiner Aufgaben haupt- oder nebenamtlicher Mitarbeiter zu bedienen.
5. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach dem Einkommenssteuergesetz ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Mitgliederversammlung.
6. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder ihrem Ausschluss oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie haben alle sich in ihrem Besitz befindlichen Gegenstände, die Eigentum des Vereins sind, zurückzugeben.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, befindet.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die den Mitgliedsbeitrag bezahlen und am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (5) Für fördernde Mitglieder gelten die Regelungen der Fördermitgliedsordnung.
- (6) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Pflicht der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und jugendliche Mitglieder ab vollendetem 15. Lebensjahr haben das Recht, die Mitglieder des Vorstandes des Vereinsausschusses, des Elferates sowie die Kassenprüfer vorzuschlagen.
- (2) Alle Mitglieder ab dem vollendetem 15. Lebensjahr, ausgenommen fördernde Mitglieder, haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben das Recht, dem Vereinsvorstand, dem Vereinsausschuss und der Mitgliederversammlung jederzeit Anträge zu unterbreiten und deren Klärung durch das zuständige Organ des Vereins zu verlangen.
- (3) Alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr, ausgenommen fördernde Mitglieder, können als Mitglied des Vorstandes, des Ausschusses, als Kassenprüfer oder als Elferatsmitglied gewählt werden.

(4) Alle Mitglieder, ausgenommen fördernde Mitglieder, haben das Recht, die Räume des Vereins unter Beachtung der Nutzungsordnung zu benutzen.

(5) Alle ordentlichen und jugendlichen Mitglieder werden in Arbeitsgruppen eingeordnet.

§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme ist schriftlich beim Vereinsausschuss (siehe Abs.2) oder bei der Abteilungsleitung (siehe Abs.3) zu beantragen. Ein elektronisch übermittelter Antrag (Email o.ä.) ist zulässig.

(2) Über den Aufnahmeantrag als ordentliches Mitglied oder als jugendliches Mitglied ab vollendetem 15.Lebensjahr entscheidet der Vereinsausschuss in Anwesenheit des Antragstellers mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vereinsausschuss die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Widerspruch zur Mitgliederversammlung einlegen. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats ab dem Tag der Entscheidung des Vereinsausschusses schriftlich oder per Email beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Die Mitgliedschaft beginnt zum Ersten des Monats der Antragsstellung.

(3) Über Anträge auf Aufnahme in eine nach § 3 errichtete Abteilung als jugendliches Mitglied bis einschließlich des vollendeten 14.Lebensjahrs kann abweichend von Abs.2 die Abteilungsleitung entscheiden. Die Mitgliedschaft beginnt zum Ersten des Monats, in dem der Aufnahmeantrag gestellt wurde. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung. Das Aufnahmegesuch eines Geschäftsunfähigen oder eines Minderjährigen ist von den/dem gesetzlichen Vertreter/n zu stellen. Diese/r verpflichtet/en sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Begleichung der sich aus der Beitragsordnung ergebenden Forderungen des Vereins, bis die Volljährigkeit des Mitglieds eingetreten ist.

(4) Fördernde Mitglieder werden auch auf deren mündlichen Antrag hin vom Vereinsausschuss ernannt. Die Aufnahme ist dann schriftlich vom Präsidenten zu bestätigen.

(5) Die Mitgliedschaft endet

a) durch Tod;

b) durch Austritt;

c) durch Ausschluss

(6) Die Austrittserklärung hat für alle Mitglieder grundsätzlich schriftlich oder per Email gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Alle jugendlichen Mitglieder bis einschließlich des 14.Lebensjahrs, die einer nach § 3 errichteten Abteilung des Vereins angehören, können abweichend auch durch schriftliche Erklärung gegenüber der Abteilungsleitung aus dem Verein austreten. Der Austritt ist jederzeit zum Monatsende möglich.

(7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins aus rückständigen Beitragsforderungen.

§ 8 Vereinsstrafen und Vereinsausschluss

(1) Der Vereinsausschuss kann aus wichtigen Gründen Ordnungsmaßnahmen bis hin zum Ausschluss aus dem Verein treffen. Wichtige Gründe können insbesondere sein:

a) *grober oder wiederholter Verstoß gegen die Satzung;*

b) *unehrenhaftes und vereinsschädigendes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins;*

c) *grob unkameradschaftliches Verhalten;*

d) *unentschuldigtes, wiederholtes Fehlen bei Trainings- oder sonstigen Maßnahmen des Vereins;*

e) *beharrliche Nichterfüllung der Mitgliederpflichten;*

f) *Verleumdungen von Organmitgliedern.*

(2) Vor der Entscheidung des Vereinsausschusses ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich oder per Email zu äußern. Geht die schriftliche Äußerung verspätet ein, kann der Vereinsausschuss durch Beschluss entscheiden, dass der Inhalt der Äußerung gleichwohl Grundlage der Entscheidung werden soll.

(3) Die Verfolgung eines Fehlverhaltens ist ausgeschlossen, wenn der Verstoß zum Zeitpunkt der Einladung länger als 6 Monate zurückliegt.

(4) Hat das Vereinsmitglied bei Würdigung aller ggf. erhobenen Beweise nach Ansicht des Vereinsausschusses in erheblichem Maße schuldhaft gegen die Vereinsinteressen verstoßen, kann eine der nachfolgenden Ordnungsmaßnahmen unter Beachtung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit verhängt werden:

- Verwarnung
- Verweis,
- befristeter Verlust von Mitgliedschaftsrechten,
- Ausschluss aus dem Verein.

(5) Über die Ordnungsmaßnahmen, die sofort wirksam werden, entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei schwerwiegenden, schuldhaften Verstößen können mehrere Ordnungsmaßnahmen nebeneinander verhängt werden. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Mitglied nachweislich schriftlich bekannt zu geben. Ein Rechtsmittel hiergegen ist nicht gegeben.

(6) Handelt es sich um einen Ausschlussbeschluss, so ist das Vereinsmitglied in der beizufügenden Rechtsmittelbelehrung darauf hinzuweisen, dass gegen diesen Beschluss der Widerspruch zur Mitgliederversammlung statthaft ist. Dieser muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich oder per Email beim Vorstand eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Diese entscheidet abschließend mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(7) Wird dem Ausschlussbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig widersprochen, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

§ 9 Vereinsfinanzierung

(1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden insbesondere beschafft durch

- a) Aufnahmegebühren,
- b) Mitgliedsbeiträge,
- c) Spenden,
- d) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher oder privater Stellen sowie
- e) Entgelte für die Tätigkeit im Bereich der Pflege karnevalistischen Brauchtums, insbesondere Auftrittsgagen

(2) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr, deren Höhe jeweils vom Vereinsausschuss festgesetzt wird. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt bargeldlos in zwei Jahresraten auf das Konto des Vereins. Das Nähere regelt die Beitragsordnung des Vereins.

(3) Der Beitrag ist anteilmäßig für das laufende Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.

(4) Neu eingetretene Mitglieder sind erst dann berechtigt, alle den Mitgliedern zustehenden Rechte wahrzunehmen, wenn der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr entrichtet ist.

(5) Der Vorstand hat das Recht, bei nachgewiesener Bedürftigkeit des Mitglieds geeignete Maßnahmen, insbesondere

- *Ratenzahlungen,*
- *Verzicht auf den Mitgliedsbeitrag oder*
- *Familienrabatte,*

zu beschließen. Hierzu bedarf es eines schriftlichen Antrages an den Vorstand. Das Nähere regelt die Beitragsordnung des Vereins.

§ 10 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand;
3. der Vereinsausschuss;

(2) Alle gewählten Organe des Vereins sind gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in der Regel zweimal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

(3) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Einladungen zur Mitgliederversammlung sind an die zuletzt von Seiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte Mitgliederadresse zu richten. Der Vorstand ist berechtigt – soweit von Seiten des Mitglieds benannt – die schriftliche Einladung auch an die E-Mail-Adresse zu senden.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über einen verspätet eingehenden Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss, der die Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder finden muss.

(5) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

(6) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. *Wahl des Vorstandes*

2. a) *Festlegung von Art und Zahl der Ämter im Vereinsausschuss;*

b) *Wahl der weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses;*

3. *Wahl der Elferratsmitglieder, sofern nicht die Mitglieder des Vereinsausschusses von ihrem*

Vorrecht Gebrauch gemacht haben;

4. *Wahl von zwei Kassenprüfern, die weder dem Vorstand noch dem Vereinsausschuss angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen;*

5. *Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung;*

6. *Ernennung von Ehrenmitgliedern;*

7. *Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins;*

8. *Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vereinsausschusses;*

9. *Beschluss über die Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr.26a EStG für die Mitglieder des Vorstandes und des Vereinsausschusses;*

10. *Beschlussfassung über sonstige unterbreitete Anträge, die nach dieser Satzung in der Verantwortung der Mitgliederversammlung liegen.*

(2) Außerhalb der in Abs.1 aufgezählten Aufgaben hat die Mitgliederversammlung in allen anderen Bereichen das Recht, mittels Mehrheitsbeschluss eine Empfehlung an den Vereinsausschuss zu richten. Der Vereinsausschuss befindet abschließend darüber.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vizepräsident, bei seiner Verhinderung der Präsident, bei Verhinderung beider ein vom Präsidenten bestimmtes Vorstandsmitglied.

(2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmengabe ist unzulässig.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handaufheben; soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.

(4) Die Wahl des Vorstands sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied darauf anträgt, sonst durch offene Abstimmung.

(5) Jedes nach § 13 Abs.1 vorgesehene Amt im Vorstand wird separat gewählt. Für die Wahl ist die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bewerben sich mehr als eine Person um ein Amt und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

(6) Vor der Wahl der Mitglieder des Vereinsausschusses legt die Mitgliederversammlung zunächst durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit fest, wie viele und welche Ämter im Vereinsausschuss zu besetzen sind. Die danach zu besetzenden Ämter sind separat zu wählen. Für die Wahl gilt Abs.5 Satz 2 bis 5 entsprechend.

(7) Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(8) Gegen die Beschlüsse und Entscheidungen, die die Mitgliederversammlung im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäß § 12 trifft, steht nach Ausschöpfung der Möglichkeiten dieser Satzung der Rechtsweg offen.

§ 14 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem ersten Vizepräsidenten
- c) dem zweiten Vizepräsidenten
- d) dem Schriftführer und
- e) dem Schatzmeister.

Personalunion ist zulässig, ausgenommen beim Amt des Präsidenten und sofern sich eine solche durch die Art des jeweiligen Amtes ausschließt.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Durchsetzung der Vereinsbeschlüsse.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Präsidenten oder dem ersten Vizepräsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten, wobei der Präsident auch allein vertretungsbefugt ist.

(4) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 500,00 EURO belasten, sind sowohl der Präsident als auch die Vizepräsidenten bevollmächtigt. Die Vollmacht der Vizepräsidenten gilt im Innenverhältnis jedoch nur für den Fall der Verhinderung des Präsidenten. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 500,00 EURO belasten und für Dienstverträge braucht der Vorstand die Zustimmung des

Vereinsausschusses. Für Grundstücksverträge wird die Vertretungsvollmacht des Vorstandes insofern eingeschränkt, als hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

(5) Im eigenen Namen oder für einen anderen abgeschlossene Rechtsgeschäfte eines Vorstandsmitglieds mit dem Verein (In-Sich-Geschäfte) bedürfen der Zustimmung aller anderen Mitglieder des Vorstands. An der Entscheidung wirken die betroffenen Vorstandsmitglieder nicht mit.

(6) Dem Schriftführer obliegen der Schriftverkehr innerhalb des Vereins sowie die Nachweissführung des eingehenden Schriftgutes und das Erfassen des abgehenden Schriftverkehrs. Er führt während der Sitzung des Vorstandes, des Vereinsausschusses sowie zur Mitgliederversammlung das Protokoll.

(7) Der Schatzmeister verwaltet die finanziellen Mittel des Vereins und ist nach außen für die Zusammenarbeit mit den Geldinstituten zur Führung der Vereinskonten verantwortlich. Er führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Das Nähere regelt die Finanzordnung des Vereins.

(8) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

(9) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

(10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail vom Präsidenten und bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten einberufen werden. Die Tagesordnung muss nicht vorab mitgeteilt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail erklären.

(11) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestimmen die übrigen Vorstandsmitglieder Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(12) Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen des § 3 Nr.26a Einkommenssteuergesetz (Ehrenamtszuschale) erhalten. Hierzu bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 15 Der Vereinsausschuss

(1) Dem Vereinsausschuss gehören die Vorstandsmitglieder und weitere, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählte volljährige Vereinsmitglieder an. § 13

(8) Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Der Vereinsausschuss ist insbesondere zuständig für

- *Aufstellung des Jahreshaushaltes*
- *Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages*
- *Aufnahme und Ausschluss eines Mitgliedes*
- *Zustimmung bei Rechtsgeschäften über 500,00 € und bei Dienstverträgen;*
- *Erteilung von Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern;*
- *Beschluss über die Übungsleiterzuschale (§ 3 Nr.26 EStG)*
- *Beratung und Beschlüsse in allen sonstigen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.*

(3) Der Vereinsausschuss wird ermächtigt, Vereinsordnungen zu beschließen. Die Vereinsordnungen sind kein Bestandteil der Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen. Vereinsordnungen sollen insbesondere für folgende Bereiche des Vereins erlassen werden:

- *Arbeitsordnung für den Vorstand und den Vereinsausschuss*

- Beitragsordnung
- Finanzordnung
- Abteilungsordnungen
- Ehrenordnung
- Fördermitgliedsordnung
- Nutzungsordnungen für Anlagen und Einrichtungen

(4) Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Zahl der Ausschussmitglieder anwesend ist. Ist die von der Mitgliederversammlung vorgesehene Zahl der Ämter im Vereinsausschuss nicht hälftig teilbar, so wird abgerundet. Für die Einberufung und die Beschlussfassung gilt § 13 (10) entsprechend.

(5) Bei Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes, ausgenommen Vorstandsmitglieder, ernannt der Vereinsausschuss von sich aus Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(6) Gegen Beschlüsse des Vereinsausschusses, ausgenommen bei Widerspruch eines Mitglieds gegen den Ausschließungsbeschluss nach § 7, ist eine Berufung zur Mitgliederversammlung nicht zulässig. Es ist lediglich dann ein Wiederaufgreifen möglich, wenn

a) sich die der Entscheidung zugrundeliegende Sach- oder Rechtslage nachträglich geändert hat oder

b) neue Fakten vorliegen, die eine andere Entscheidung herbeigeführt haben würden.

Gibt die Mitgliederversammlung dem Wiederaufgreifen mittels einfacher Stimmenmehrheit statt und beschließt im Sinne des Antragenden, so hebt der Vereinsausschuss seine(n) entgegenstehenden Beschluss/Beschlüsse auf.

(7) Die Mitglieder des Vereinsausschusses haben Anspruch auf einen Platz im Elferrat. Verzichtet ein Mitglied des Vereinsausschusses auf seinen Platz oder sind im Übrigen noch Plätze frei, so bestimmt die Mitgliederversammlung die übrigen Elferratsmitglieder.

(8) Die Mitglieder des Vereinsausschusses können für ihre Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen des § 3 Nr.26a Einkommenssteuergesetz (Ehrenamtszuschale) erhalten. Hierzu bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 16 Aufgaben der Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der Kassen- und Buchführung haben sie der Mitgliederversammlung ein-mal jährlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer beantragen bei positiver Kassenprüfung die Entlastung des Vorstandes.

§ 17 Beurkundungen von Beschlüssen; Niederschriften

(1) Die Beschlüsse des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer oder einem von diesem bestimmten Stellvertreter schriftlich abzufassen und von diesem und dem jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Hierzu kann nach schriftlicher oder fernmündlicher Genehmigung des Sitzungsleiters auch dessen eingescannte Unterschrift verwendet werden.

(2) Über jede Sitzung des Vorstandes und des Vereinsausschusses ist ein Protokoll vom Schriftführer oder einem von diesem bestimmten Vertreter in elektronischer Form zu verfassen, welches die Ergebnisse der Beratungen enthält. Dieses Protokoll erhalten alle Mitglieder des Vereinsausschusses per Email.

(3) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom der Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(4) Protokolle und Beschlüsse sind 5 Jahre zu archivieren.

§ 18 Haftung

1. Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, es sei denn, Schäden und Verluste sind durch Versicherungen gedeckt oder der Verein oder dessen Organmitglieder und besonderen Vertreter handelten grob fahrlässig oder vorsätzlich.
2. Für die Haftung der Organmitglieder oder besonderen Vertreter und die Haftungsfreistellung gegenüber dem Verein sollen die Regelungen des § 31a BGB in seiner jeweils gültigen Fassung gelten.
3. Die Mitglieder haften gegenüber dem Verein für jeden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden.

§ 19 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe der zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 20 Vereinsauflösung

1. Der Verein kann durch eine nur zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Vorstand hat diese Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein schriftlicher Antrag von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder gestellt worden ist.
2. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung tritt nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit Wirkung zum 07. Oktober 2016 in Kraft.
2. Die Vereinsorgane können bereits auf der Grundlage der beschlossenen Satzung Beschlüsse fassen, die mit der Eintragung der Satzung ins Vereinsregister wirksam werden.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 07.10.2016